



Der Staatssekretär
Landrätinnen und Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister

als Katastrophenschutzbehörden
im Land Nordrhein-Westfalen

über die

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Bevölkerungsschutz

Krisenmanagement der Kreise und kreisfreien Städte bei Großschadenslagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich auf die gemäß Erlass vom 14.12.2004 (Az. wie oben) vorgegebenen Krisenmanagementstrukturen bei Kreisen und kreisfreien Städten hin und bitte bei künftigen Schadenslagen um Beachtung.

Einsatzleitung und Krisenstab werden unter der politisch gesamtverantwortlichen Führung des Hauptverwaltungsbeamten getrennt tätig und bilden keinen Gesamtstab. Die Koordinierung der administrativ-organisatorischen Maßnahmen erfolgt durch den **Krisenstab**. Dieser ist eine besondere Organisationsform einer Behörde und wird ereignisabhängig für einen begrenzten Zeitraum nach einem vorgegebenen Organisationsplan gebildet. Krisenmanagement ist keine reine Fachaufgabe son-

25. September 2008
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
72 - 52.03.04

Telefon 0211 871-3372
Fax 0211 871-2343

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



dem Querschnittsaufgabe für die gesamte Behörde. Dies gilt für alle Verwaltungsebenen.

Seite 2 von 4

Ein Krisenstab eignet sich zur Aufgabenerledigung bei besonderen Ereignissen mit über das gewöhnliche Maß hinausgehendem Koordinierungs- und Entscheidungsbedarf. Dies ist **insbesondere** bei **Großschadensereignissen** der Fall, kann aber auch deutlich unterhalb dieser Schwelle erforderlich sein. Deshalb sind in diesem Zusammenhang weder formale Voraussetzungen eines Großschadensereignisses relevant (im Sinne einer landesweit einheitlichen Schwelle für den Übergang vom alltäglichen Schadensereignis zum Großschadensereignis), noch sind Koppelungen an Meldestufen des im Störfallrecht geltenden D1-D4 Meldeverfahrens angezeigt.

Das FSHG von 1998 hat den Begriff der Großschadenslagen deutlich weiter gefasst als den früheren Begriff der „Katastrophe“. Möglicherweise sind deswegen in der Vergangenheit etliche Schadensfälle nicht als Großschadenslagen klassifiziert worden.

Entscheidend für den Zuständigkeitswechsel auf die Kreisebene im Rahmen des § 1 Absatz 3 FSHG sind das **Ausmaß des Koordinierungsbedarfes** und die individuellen Möglichkeiten des jeweiligen Aufgabenträgers, diesen abzudecken. Soweit Fachämter zu beteiligen sind, die auf Kreisebene angesiedelt sind (Umwelt-, Immissionsschutz, Verkehr, Gesundheit u.a.), ist bei kreisangehörigen Kommunen ein derartiger Koordinierungsbedarf auf Kreisebene grundsätzlich zu bejahen. Entsprechendes gilt auch für kreisfreie Städte - unabhängig von der Leistungsfähigkeit ihrer Berufsfeuerwehren.

Insbesondere bei Kreis- oder Bezirksgrenzen überschreitenden Gefahrenlagen bedarf es einer einheitlichen Klassifizierung (als Großscha-



denstage). Maßstab kann dann nur der Koordinierungsbedarf der meistbetroffenen Kommune sein; danach hat sich die jeweilige Aufbauorganisation im Krisenfall auch in den unter Umständen ebenfalls betroffenen Nachbarkörperschaften - und den Aufsichtsbehörden - zu richten.

In Zweifelsfällen sind die Krisenstäbe zu aktivieren oder zumindest die Koordinierungsgruppe des Krisenstabes.

Im Krisenfall kommt der Stabsfunktion „**Bevölkerungsinformation und Medienarbeit**“ im Krisenstab besondere Bedeutung zu. Hierunter fällt die Koordination, Betreuung und Information der Presse, die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Einrichtung und Betrieb eines Bürgertelefons. Bei allen größeren Schadensfällen der vergangenen Monate betraf ein Kritikpunkt die Warnung und Information der Bevölkerung. Bevölkerungswarnung, Evakuierung und/oder die Bewertung von Gesundheitsfolgen bzw. Messergebnissen sind deshalb immer Indikatoren, den Krisenstab zu aktivieren, weil entweder längere Lagen oder verstärkte Presse- und Öffentlichkeitsanfragen zu erwarten sind, die die Einsatzleitung der kreisangehörigen Feuerwehren überfordern und administrativorganisatorische Koordination erfordern.

Trotz der Schwierigkeit, gerade bei dynamischen Lagen den „richtigen“ Zeitpunkt festzumachen, muss die Kreisebene als zuständige Katastrophenschutzbehörde aus eigenem Antrieb tätig werden und ihren gesetzlichen Aufgaben gemäß FSHG nachkommen. Hierzu bedarf es insbesondere keiner Initiative der Einsatzleitung.

Im Übrigen sind nur bei dieser Organisationsform die Informations- und Meldepflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden durch umfassende Darstellung des Sachverhaltes in geeigneter Weise gewährleistet. Sofortmeldungen sind bei größeren Schadenslagen zwar unverzichtbar,



aber für eine umfassende Unterrichtung der Aufsichtsbehörden nicht ausreichend. Daher bedarf es der Übermittlung von Lageberichten durch Krisenstäbe oder die Koordinierungsgruppe des Krisenstabes.

Die Einrichtung von Krisenstäben hat sich in der Vergangenheit bei vorgeplanten Großereignissen (WJT, Fußball WM, Loveparade, NRW-Tag in Wuppertal) bewährt. Dies bestätigen alle betroffenen Behörden.

Im Interesse ihrer eigenen Lage- und Aufgabenbewältigung bitte ich deshalb alle Kreise und kreisfreien Städte, künftig auch bei ad hoc Ereignissen wie etwa den Chemieunfällen der vergangenen Monate und vergleichbar komplexen Schadenslagen rechtzeitig(er) die Krisenstabsstrukturen zu aktivieren. Ich setze voraus, dass hierzu bei allen Aufgabenträgern die erforderlichen Vorplanungen und die Infrastruktur vorhanden sind. Das Innenministerium wird in Kürze die Verantwortlichen der Kreise und kreisfreien Städte zu einer Dienstbesprechung zu diesem Thema einladen.

Die kommunalen Spitzenverbände erhalten eine Ablichtung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


(Karl Peter Brendel)